

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9410/10

Bearbeiter
Schmidt

02852) 500
DW 430

Datum
19.03.1996

Betrifft

Feuchtbiotop auf Pz. Nr. 239/2, KG Zehenthöf; Erklärung zum Naturdenkmal;

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt das sich auf Pz. Nr. 239/2, KG Zehenthöf, befindliche Feuchtbiotop, zum Naturdenkmal.

Zugelassene Nutzung:

1. Fortführung der Bewirtschaftung in der bisher ausgeübten Weise (zweimaliges Mähen der Wiese im Juni und August eines jeden Jahres). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
2. Jegliche Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.

Die genaue Lage des Naturdenkmales ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1, 5 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ hat am 17.06.1994 die Erklärung gegenständlicher Feuchtwiese zum Naturdenkmal beantragt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 15.06.1994 sowie vom 12.09.1995 festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Diese Gutachten wurden den Eigentümern, der Gemeinde Waldenstein sowie der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die

G:\ABT11\TEXTZ\9N9410.TAT

Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien
2. die Gemeinde 3961 Waldenstein, z. Hd. des Bürgermeisters
3. Herrn Mag. Robert Zlabinger, Haferstraße 1, 4050 Traun
4. Herrn Dr. Gerhard Zlabinger, Mauerbachstraße 42/10/3, 1140 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 11.4.1999
Für den Bezirkshauptmann:

